

Ault. j. Prot. v. 16.7.75 (16.1)

fes
j.d.A.

15.7.75

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Andreas B a a d e r , Stuttgart-Stammheim, Justizvollzugsanstalt

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann, Darmstadt, -

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Juni 1975 - 2 StE 1/74 -

u n d Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Dr. Rupp, Dr. Rinck und Wand am 10. Juli 1975 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

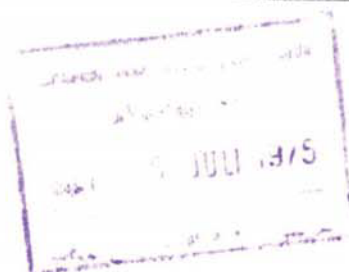
Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

Bei dem angegriffenen Beschluß handelt es sich um eine nicht beschwerdefähige gerichtliche Entscheidung, die der Urteilsfällung vorausgeht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verfassungsbeschwerde gegen eine solche Entscheidung nur zulässig, wenn ein dringendes schutzwürdiges Interesse daran be-

An das
Oberlandesgericht
7 S t u t t g a r t
Zu: 2 StE 1/74



steht, daß über die Verfassungsmäßigkeit des Zwischenbescheides sofort und nicht erst in Verbindung mit der Endentscheidung erkannt werde. Die Beantwortung der Frage, ob ein das Verfahren nicht abschließender Zwischenbescheid selbständig anfechtbar ist, hängt danach von der Abwägung der privaten und der öffentlichen Interessen sowie von der Prozeß- und Arbeitsökonomie ab. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, ob ein solcher Bescheid für den Betroffenen bereits einen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich zieht, der nicht mehr oder doch nicht vollständig behoben werden könnte (BVerfGE 1, 322 [325]; 8, 253 [255]; 13, 174 [176]; 14, 8 [10]; 24, 56 [60 f.]; 25, 336 [344]). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Dem Beschwerdeführer können aus einer Versagung der Verfahrensunterbrechung keine bleibenden rechtlichen Nachteile erwachsen. Gegen das noch ausstehende oberlandesgerichtliche Urteil stände ihm im Falle seiner Verurteilung das Rechtsmittel der Revision zu, mit der er rügen könnte, das erkennende Gericht habe ihn in unzulässiger Weise in seiner Verteidigung behindert. Wäre die Rüge gerechtfertigt, so würde das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Hauptverhandlung vor dem Tatrichter erneut durchgeführt; die Rechtsposition des Beschwerdeführers hätte sich hierdurch nicht verschlechtert.

Es kann dahinstehen, ob sich die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aus einer weiteren Abwägung privater und öffentlicher Interessen sowie aus Gesichtspunkten der Prozeß- und Arbeitsökonomie herleiten ließe, wenn auf der Hand läge, daß die angegriffene Zwischenentscheidung den Beschwerdeführer in unzulässiger Weise in seiner Verteidigung behinderte; denn hiervon kann angesichts des Umstandes, daß der Beschwerdeführer einen Pflichtverteidiger hat und damit nach den strafprozessualen Vorschriften als ordnungsgemäß verteidigt gilt, keine Rede sein.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Rupp

Dr. Rinck

Wand